

"Westliches Borchelsmoor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	1
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	1
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	1
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	2
3	Schutzwürdigkeit.....	2
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	3
5	Entwicklungsziele.....	3
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs.....	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	4
6.2	Freistellungen.....	4

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Das FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und ist bis 2010 national zu sichern.

2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebiets zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bewertet. Fast 50% der Lebensraumtypen im Teilgebiet "Borchelsmoor" befinden sich demnach in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und müssen aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Borchelsmoores, das größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist, die durch Entwässerung und Nährstoffeinträge gefährdet werden. Andere Möglichkeiten der langfristigen Sicherung dieses Gebietes werden nicht gesehen. Die Ausweisung des westlichen Borchelsmoores als NSG wurde bereits in anderen Planwerken, Landschaftsrahmenplan (NSG-würdiger Bereich) und Regionales Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG "Westliches Borchelsmoor" ist ein ca. 125 ha großes Hochmoor. Es befindet sich im Naturraum Stader Geest. Die kleinste naturräumliche Untereinheit sind die Abbendorfer Moor- und Geestinseln.

Es handelt sich um einen durch zahlreiche Torfstiche stark zerkuhlten naturnahen Rest der ehemaligen, weit ausgedehnten Hochmoorflächen des Borchelsmoores. Der nährstoffarme Hochmoorkomplex besteht größtenteils aus Birken-Moorwald mit eingestreuten naturnahen Torfmoor-Schlenken, Pfeifengras- und Moorheide-Degenerationsstadien und Gagelgebüsch. In den Randbereichen befinden sich unterschiedlich intensiv genutzte Grünlandflächen auf Hochmoorböden.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG ist an den Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" angepasst. Lediglich im Osten und Nordwesten des NSG wurde

von der FFH-Grenze teilweise abgewichen. Hier orientiert sich die NSG Grenze an vorhandene Flurstücke sowie an markanten Landschaftsbestandteilen wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen. Die Fläche im Nordwesten des NSG ist ebenfalls Moorwald und gehört funktionell zu dem Moorkörperkomplex dazu. Sie wurde daher mit in das NSG aufgenommen.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der zentrale Bereich des Borchelsmoor, vor allem durch Moorwälder und degradierte Hochmoore geprägt, unterliegt derzeit keiner Nutzung. Die Grünlandflächen in den Randbereichen werden unterschiedlich intensiv genutzt.

Die meisten Flächen im NSG befinden sich in privater Hand. Nur im Nordosten und Nordwesten des NSG sind ca. 19,2 ha im Besitz des Landes Niedersachsen.

3 Schutzwürdigkeit

Das Borchelsmoor ist der Rest eines Hochmoorgebietes auf feuchten bis nassen, in Torfstichen überstauten Hochmoorböden mit Hochmoorbultengesellschaften und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzenarten. Teile des NSG wurden in der landesweiten Biotopkartierung als wertvolle Bereiche dargestellt. Es ist seit 1981 im Moorschutzprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. In der Neubewertung der Moorflächen (Moorschutzprogramm 1994) wurden die schützenswerten Moorflächen des Borchelsmoores um ca. 1,71 ha im Nordosten erweitert.

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebiets Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" von 2004 wurden im Borchelsmoor folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

91D0 Moorwälder (prioritär)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7150 Torfmoor-Schlenken

Neben den FFH-Lebensraumtypen konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Moosen und Gefäßpflanzen-Arten der Roten Liste Niedersachsen im geplanten Schutzgebiet festgestellt werden:

Gefäßpflanzen-Arten:

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia* L.),
Gagel (*Myrica gale*),
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba* L.),
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus* L.),
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* L.).

Moose:

Verbogenes Torfmoos (*Sphagnum flexuosum*),
Mittleres Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*),
Weiches Torfmoos (*Sphagnum molle*),
Warziges Torfmoos (*Sphagnum papillosum*),
Rötliches Torfmoos (*Sphagnum rubellum*).

Des Weiteren gibt es einige gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Borchelsmoor. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Über die Fauna im Borchelsmoor gibt es keine speziellen Kartierungen. Einige der Flächen sind als wertvolle Bereiche für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Sie werden u. a. als Nahrungshabitat des Schwarzstorches genutzt.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Gefährdungen des Borchelsmoores stellen vor allem die Entwässerung der Flächen über Gräben und die Nährstoffeinträge durch angrenzend intensiv genutzte Flächen dar. Die nährstoffarmen und feuchten bis nassen Bereiche des Borchelsmoores reagieren sehr empfindlich auf Entwässerung und Nährstoffeinträge. Damit verbunden ist die Torfzehrung und Freisetzung von Kohlendioxid. Daher sind Regelungen u. a. zu der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den Grünlandflächen sowie zum Wasserhaushalt notwendig.

5 Entwicklungsziele

Die allgemeinen Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Birken-Moorwäldern und Birkenbruchwäldern, Pfeifengras-Degenerationsstadien, Torfmoor-Schlenken und Gagelgebüschchen, die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland verschiedener Feuchtegrade in den Randbereichen sowie die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets. Des Weiteren sollen die nicht standortheimischen Waldbestände (ca. 0,84 ha) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft langfristig umgewandelt werden und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Hochmoore und Hochmoorrandbereiche sowie ihrer Lebensgemeinschaften geschützt und gefördert werden. Durch Wasserrückhaltung wird die Wiederherstellung der hochmoortypischen Standortbedingungen angestrebt.

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Erhaltung und Förderung der in Kapitel 3 genannten Lebensraumtypen. Zur Wiederherstellung eines intakten Hochmoores soll der Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" teilweise und der Lebensraumtyp 7120 "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" weitgehend in den prioritären Lebensraumtyp 7110 "Lebende Hochmoore" überführt werden. Hierfür sind vor allem die Wiedervernässung und das Fernhalten von Nährstoffen wichtig. Vorrangig sind die vorhandenen Entwässerungsgräben (zur Binnenentwässerung) zu behandeln.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Wasserrückhaltung und der Wiedervernässung des Gebietes sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes nichts entgegensteht. Das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG wurde zum Schutz schutzbedürftiger Vogelarten, die im NSG brüten, aufgenommen (Abstandsempfehlung von mindestens 1000 m zum Brutplatz des Schwarzstorches, (vgl. Niedersächsischen Landkreistags (NLT) 2007: S. 25f).¹

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) außerhalb der Wege nicht betreten werden.

6.2 Freistellungen

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten werden. Außerdem ist das Betreten des Gebiets abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, sowie deren Beauftragte, können nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zu Forschungs-, Bildungs- und Informationszwecken betreten werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist generell untersagt, da diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken können und somit das Moor beeinträchtigen würden.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes, ist freigestellt, ebenso die Binnenentwässerung (Drainage). Damit wird vor allem den Bedenken der Eigentümer von privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen am Rande des NSG vor Vernässung ihrer Grundstücke Rechnung getragen.

¹ NLT 2007: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, (z.B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Andere, allgemein als unproblematisch für den Schutzzweck anzusehende, Einrichtungen (z.B. Salzlecken) sind dagegen freigestellt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß § 5 BNatSchG freigestellt. Eingeschränkt ist sie zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen auf den Grünlandflächen mit einer Moormächtigkeit > 40 cm. Diese Grünlandflächen haben eine wichtige Pufferfunktion für den angrenzenden, nährstoffarmen Moorkörper gegenüber den intensiv genutzten Flächen. Für den Verzicht auf Einebnung und Planierung, die flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie die bodennahe Ausbringung von organischen und mineralischen Düngern bis zu 80 kg N/ha/a ist Erschwernisausgleich (Vertragsnaturschutz) möglich. Wirtschaftsdünger sind bodennah, z.B. durch Schleppschläuche, auszubringen. Das Ausbringen von Gärresten aus Biogasanlagen ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies ist erforderlich, da Beeinträchtigungen durch das Ausbringen von Gärresten, auch auf angrenzenden stickstoffempfindlichen Biotopen, nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Daher ist ein auf den Schlag bezogener Nachweis über die Menge der Düngung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte es zu einer Artenarmut auf den stickstoffempfindlichen Flächen kommen, kann das Ausbringen von Gärresten ggf. von der Naturschutzbehörde untersagt werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist unter Beachtung weiterer Vorgaben freigestellt. Diese Vorgaben sollen garantieren, dass die Waldbestände im Gebiet (ca. 0,84 ha) gemäß des Schutzzweckes zu vielfältigen, ungleichaltrigen Beständen standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften (potentiell natürliche Vegetation) entwickelt bzw. erhalten werden. Außerdem soll der Erhaltungszustand der Moorwälder verbessert werden. Störungsempfindliche Arten sollen nicht unnötig durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, vor allem nicht während der Brutzeit, beeinträchtigt werden. Die bodenschonende Holzentnahme ist bereits ab dem 01.08. eines jeden Jahres zulässig, da aufgrund der nassen Moorböden, vor allem im Herbst, das Rücken des Holzes ohne Flurschäden nicht durchführbar ist. Im Spätsommer gibt es dagegen oft trockene Zeiträume, in denen das Holz bodenschonend gerückt werden kann.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung des Moores, um es zu einem naturnahen Zustand

zurück entwickeln zu können. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.